

Bezeichnungen im amtlichen Verkehre.

Von Dr. Franz Nieder, Dompropst.

In dem amtlichen, sowohl mündlichen als schriftlichen Verkehre kommen öfter Ausdrücke, Begriffe, Abkürzungen, überhaupt Bezeichnungen vor, deren Sinn und Bedeutung nicht Ledermann bekannt ist. Mir ging es auch so; ich suchte daher in derartigen Fällen mir die nöthige Kenntniß zu verschaffen, theils durch Nachlesen in Büchern, theils durch Befragen Sachverständiger. Um Anderen diese Mühe zu ersparen, halte ich es für gut, das was ich erfahren habe mitzutheilen. Ich behaupte zwar nicht, daß diese Kenntniß nothwendig sei, um in den Himmel zu kommen; kann aber doch auch nicht übersehen, daß es Lagen gibt, in welchen es Einen schon gewaltig würt, so eine Kleinigkeit nicht zu wissen, oder in der Anwendung einen Fehlgriff zu machen.

Ich werde daher mehrere, im praktischen Leben vorkommende derartige Bezeichnungen anführen und kurz erklären. Da hier von einer systematischen Anordnung keine Rede sein kann, so wähle ich die alphabetische Ordnung. Sie gewährt zugleich den Vortheil, daß man bereits gelesene Artikel wieder leicht findet, wie das öfter nöthig wird, wodurch man überdies der Redaktion der Quartalschrift die Freude macht, daß man ihre Schrift öfter in die Hand nimmt.

Abschrift oder Copia.

Die Abschrift, im Gegensäze zu Urschrift oder Original, besteht darin, daß man das Original wortgetreu sammt etwaigen

Fehlern, ohne sich eine Abänderung zu erlauben, abschreibt. Über dem Anfange des Inhaltes der Schrift setzt man „Abschrift“ oder „Copia“. Die Namensunterschriften werden genau abgeschrieben, mit jedesmal beigefügtem m. p. (manu propria). Hat das Original ein Siegel, so wird in der Abschrift am gleichen Platze gesetzt L. S. (Locus Sigilli). Diese Modalitäten sind zugleich die Kennzeichen, woran man eine Abschrift von der Urkchrift unterscheidet; oft ist die erstere nur dadurch erkennbar, daß der Namensunterschrift m. p. beigesetzt ist. — Die einfache Abschrift, welche von der Partei oder jemand Anderem angefertigt wird, liefert keinen Beweis, wenn auch der Abschreiber beifügt, daß sie wortgetreu mit dem Originale übereinstimmt. Soll sie einen Beweis liefern, so muß sie vidimirt sein. Siehe d. A.

Aktiva.

Aktiva oder Aktiv-Bermögen bedeutet das vorhandene Vermögen an Baargeld, Schuldverschreibungen, Forderungen u. s. w. — im Gegensatz zu Passiven oder Schuldposten. Aktiv-Forderung ist eine Forderung, welcheemand an einen Dritten zu stellen und von ihm hereinzubringen berechtigt ist. Z. B. die Kirche Wagram hat an Paul Helner eine Aktiv-Forderung von 100 fl., welche sie ihm geliehen und er noch nicht bezahlt hat. Passiv-Forderung dagegen ist jene, welcheemand an einen Dritten zu berichtigen hat. Aktiv- und Passivstand ist die Gesamtheit des Besitzes und der Schulden.

Actum ut supra.

Diese Worte werden gewöhnlich am Schlusse eines Protokolles gesetzt und heißen: dieses Protokoll wurde zu jener Zeit und an jenem Orte aufgenommen, wie es im Eingange desselben angegeben ist.

Administrator einer Pfründe.

Bei jeder Pfründe unterscheidet man zwei Dinge: 1) die Spiritualien, d. i. das mit der Pfründe verbundene geistliche

Amt, z. B. die pfarrliche Seelsorge und alle sonstigen Pflichten eines Pfarrers; 2) die Temporalien, das mit der Pfründe verbundene zeitliche Einkommen. Im normalen Zustande sind die Spiritualien und Temporalien in einer Person, nämlich in der Person des Pfründenbesitzers vereinigt; denn wer das Amt verfüht, soll auch das damit verbundene Einkommen genießen. Ist aber der Pfründner nicht geeignet, das geistliche Amt zu versehen, z. B. wegen hohen Alters, so wird ihm ein Spiritualien-Administrator beigegeben; ist er nicht geeignet, die Temporalien zu verwalten, so wird ihm ein Temporalien-Administrator beigegeben; kann er endlich weder das geistliche Amt noch das Pfründeneinkommen verwalten, so wird ihm ein Spiritualien- und Temporalien-Administrator beigegeben. Ein Administrator wird also bei besetzter Pfründe aufgestellt; kommt dagegen eine Pfründe in Erledigung, so wird ein Provisor aufgestellt, welcher während der Vakatur das geistliche Amt und das damit verbundene Einkommen verwaltet. Ein Administrator wird also bei besetzter, ein Provisor bei erledigter Pfründe aufgestellt; die eine wie die andere Aufstellung ist eine zeitliche, sie dauert nämlich so lange, als die Ursache der Aufstellung dauert. Diese Fixirung der Begriffe ist an sich richtig; es kommt aber in der Praxis vor, daß eine Pfründe absichtlich aus einem hinreichenden Grunde lange Zeit nicht besetzt, sondern durch einen Priester administriert wird, der dann Administrator heißt.

Adresse.

So heißt die an einem Schriftstücke von außen angebrachte Bezeichnung der Person oder Behörde, an welche dasselbe gerichtet wird. Diese Person oder Behörde heißt Adressat; jener, welcher das Schriftstück an die Person oder Behörde richtet, heißt Adressant. — Der Ausdruck Adresse wird auch gebraucht von einer mit vielen Unterschriften versehenen Eingabe, welche an eine in öffentlicher Würde stehende Person oder Körperschaft überreicht wird, z. B. Adresse an den heiligen Vater, an den Reichsrath.

Affinität.

Die Affinität oder Schwägerschaft ist zu unterscheiden von Kognation oder Verwandtschaft. Um sicher zu erkennen, ob z. B. zwei Brautpersonen miteinander verwandt oder verschwägert seien, dient folgendes Kriterium: Stammen beide Brautpersonen von Einem gemeinschaftlichen Stammvater ab, so sind sie miteinander verwandt; hat dagegen jede Person einen anderen Stammvater, so kann nur das Hinderniß der Schwägerschaft in Frage kommen.

Amortisation.

Klöster, Kirchen, geistliche Kollegien und Aemter dürfen in der Regel die ihnen übertragenen unbeweglichen Güter nicht veräußern, sondern müssen sie behalten; daher wurden sie im Mittelalter als gleichsam todte Hände, manus mortuæ betrachtet, weil die ihnen gehörigen Immobilien dem gewöhnlichen bürgerlichen Verkehre entzogen wurden. Wird nun ein unbewegliches Gut an solche todte Hände, d. i. an Klöster, Kirchen u. s. w. übertragen, so heißt diese Uebertragung amortisatio, admortizatio, eine Uebertragung ad manus mortuas. Das Gesetz, welches solche Uebertragungen verbietet, heißt Amortisationsgesetz, lex de non admortizando. Im weiteren Sinne versteht man unter Amortisationsgesetz das Verbot, bewegliche und unbewegliche Güter an Klöster, Kirchen u. s. w. zu übertragen ohne Genehmigung der Staatsverwaltung. In Oesterreich sind diese Gesetze durch den XXIX. Artikel des Konkordates aufgehoben, mit der Bestimmung: „Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben.“

Amortisirung.

Wenn einer Kirche oder geistlichen Körperschaft Schuldverschreibungen abhanden kommen, so soll sie um Amortisirung derselben einschreiten, damit die abhanden gekommenen Obligationen gesetzlich für ungültig erklärt und neue ausgefolgt werden. Die Vorschriften über Amortisirung der Staatschuldverschreibungen

können im 3. Bande meines Handbuchs der f. f. Gesetze S. 240 bis 243 nachgesehen werden.

Archiv.

Im amtlichen Verkehre versteht man unter Archiv jenen Ort oder jenes Behältniß, in welchem wichtige Urkunden und Gegenstände aufbewahrt werden. Verschieden davon ist die Registratur, welche zur Aufbewahrung der amtlichen Schriftstücke oder Akten bestimmt ist.

Auffandung.

So nennt man jene Urkunde, mittelst welcher der Eigentümer einer Realität die Bewilligung ertheilt, daß irgend ein Recht (z. B. das des Eigenthumes, des Pfandes, der Dienstbarkeit) auf die Realität in die öffentlichen Bücher einverleibt (intabulirt) werden könne; ohne diese Bewilligung kann nur eine Vormerkung (Pränotation) auf die Realität erfolgen. Haidinger's Selbstadvokat S. 27, enthält ein Formulare.

Beweismittel.

Verschieden von Rechtsmittel sind Beweismittel, d. i. solche Behelfe, mit welchen die Wahrheit einer Behauptung dargethan wird. Die Beweismittel sind das eigene Geständniß, die Aussagen der Zeugen, Urkunden, Untersuchung durch Sachverständige, der Eid und Vermuthungen. Eine kurze Auseinandersezung dieser Beweismittel habe ich in dieser Quartalschrift Jahrgang 1850, S. 191—194, geliefert.

Civilrichter.

Die Gerichte sind in Beziehung auf den Gegenstand ihrer Thätigkeit entweder Civil- oder Strafgerichte. Der Civilrichter oder das Civilgericht ist jenes Gericht, welches bürgerliche Rechtsachen (Civil-Angelegenheiten) untersucht und entscheidet. Die Normen, nach welchen die bürgerlichen Rechtssachen in Oesterreich zu beurtheilen sind (das materielle Recht), enthält das allgemeine

bürgerliche Gesetzbuch. Die Normen, nach welchen das Civilgericht oder, was dasselbe ist, der Civilrichter zu verfahren hat (das formelle Recht), gibt die Civil-Prozeßordnung an. Siehe auch Gerichtsbarkeit.

Codicill.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch sagt im §. 553 hierüber: „Wird in einer letzten Anordnung ein Erbe eingesetzt, so heißt sie Testament; enthält sie aber nur andere Verfügungen, so heißt sie Codicill.“ Die Erfordernisse zur Gültigkeit sind bei dem einen wie dem anderen gleich.

Compromiß.

Wenn Jene, welche in einer Angelegenheit sich nicht einigen können, die Entscheidung hierüber einem Dritten (oder Mehreren zugleich) übertragen, so entsteht ein Compromiß; dieser Dritte heißt Compromissar oder nach Gestalt der Sache Schiedsrichter. Z. B. die Wahl eines Ordensoberen durch Compromiß.

Contumaciren.

Damit das Gericht in einer Civil- oder Strafsache das Urtheil fällen kann, muß es die betreffenden Personen vorladen. Der Vorgeladene ist verpflichtet zu erscheinen oder sein Nichterscheinen zu rechtfertigen. Thut er weder das Eine noch das Andere, so ist er contumax, ungehorsam, und das Gericht fällt das Urtheil nach dem, was ihm vorliegt, es contumacirt. Der Contumacirte geht also durch eigene Schuld der ihm zustehenden Rechtheidigung verlustig. Ebenso wird auch ein Rechnungsleger, welcher die ihm aufgetragenen Erläuterungen nicht erstattet, contumacirt, und muß sich die erfolgte Rechnungserledigung gefallen lassen, auch wenn sie zu seinem Nachtheil wäre, nach der Rechtsregel: *Mora sua cuilibet est nociva.*¹⁾

¹⁾ Reg. 23, de R. J. in VI.

Coramistren.

Coramistren heißt eine, von einem Anderen ausgestellte Urkunde mitfertigen mit den Worten: coram me N. N. Bei Protokollen unterfertigt manchmal der Commissär mit den Worten: coram me N. N. Ich halte das für unrichtig, weil er selbst das Protokoll dictirt; richtig wäre es nur dann, wenn das Protokoll in seiner Gegenwart ohne seine Mitwirkung aufgenommen würde. In diesem Falle würde seine Coramistrung bedeuten: vor mir, in meiner Gegenwart wurde dieses Protokoll aufgenommen. Siehe auch Bidirung.

Corpus juris.

Dasselbe ist zweifach, Corpus juris canonici für das kirchliche Recht; dann das Corpus juris civilis für das römische Recht. Das Erste, das kirchliche Rechtsbuch besteht: 1) aus dem Defrete Gratian's, 2) aus den Defretalen Gregor's IX., 3) aus dem 6. Buche der Defretalen, 4) aus den Clementinen, und 5) aus den Extravaganten. Das Zweite, das römische Rechtsbuch, besteht 1) aus den Institutionen, 2) aus den Pandekten oder Digesten, 3) aus dem Codex, und 4) aus den Novellen.

c. s. c.

Diese Abkürzung heißt cum sua causa; sie kommt in Civil-klagen vor. Wenn in einer Klageschrift eine Geldforderung gestellt wird, so heißt c. s. c., der Beklagte habe nicht blos den eingeklagten Geldbetrag, sondern auch die Interessen und Gerichtskosten zu bezahlen. Diese Buchstaben kommen gewöhnlich bei dem Rubrum von Ehescheidungsklagen, welche von Advokaten verfaßt werden, vor, und beziehen sich auf die dem Beklagten angesonnene Geldleistung.

Curator.

Der Unterschied zwischen Curator und Vormund wird von dem allgem. bürgl. Gesetzbuche in §. 188 so bestimmt: „Ein Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen,

zugleich aber dessen Vermögen zu verwalten. Ein Curator wird zur Besorgung der Angelegenheiten Derjenigen gebraucht, welche dieselben aus einem anderen Grunde, als jenem der Minderjährigkeit, selbst zu besorgen unfähig sind.“ Dieser andere Grund ist vorhanden bei solchen Volljährigen, welche als Wahnsinnige, Blödsinnige, Verschwender erklärt sind u. s. w., dann bei Abwesenden. Im Allgemeinen (freilich ungenau) kann man sagen: ein Vormund wird für Minderjährige, ein Curator wird für Volljährige und für Abwesende vom Gerichte aufgestellt. Eine Zusammenstellung der Verordnungen über Curator und Vormund kann in meinem Handbuche der k. k. Gesetze B. 3, S. 416—417, und S. 520 nachgesehen werden.

Datiren, ddo.

Den Urkunden wird am Schlusse der Ort und die Zeit der Ausfertigung beigefügt. In früheren Zeiten wurde das lateinische Wort Datum vorangestellt, z. B. Datum Linz am 7. Juni 1720. Daher kommt es, daß man unter Datum einer Urkunde den Ort und die Zeit, wo und wann sie ausgefertigt wurde, versteht. Datiren heißt also, diese zwei Bestimmungen angeben, und die Abkürzung ddo. (de dato) bezieht sich hierauf. Will man also bei Urkunden genau sein, so soll man z. B. schreiben: ddo. Linz am 7. Juni 1720; eine Ungenauigkeit ist es, den Ort auszulassen. Unrichtig ist es zu schreiben: Linz, ddo. 7. Juni 1720; denn Datum steht voraus, dann folgt Ort und Zeit. — Eine nur in vertraulicher Correspondenz zuverlässige Zeitbestimmung ist beispielsweise folgende: $12/5$ 62. Dieser Rebus heißt: am 12. Mai 1862, und die hieher gehörende Regel der Klugheit und des Anstandes heißt: in der amtlichen Correspondenz meide jeden Rebus und jedes Räthsel.

Demonstrativ, taxativ.

Diese zwei Ausdrücke kommen im kanonischen und österreichischen Sprachgebrauche vor. Etwas demonstrativ angeben, heißt auf etwas hindeuten, etwas beispielsweise anführen; dagegen

etwas tarativ angeben, heißt etwas sehr bestimmt bezeichnen. Z. B.emand bestimmt in seinem Testamente: Nach meinem Tode sollen 100 heilige Messen in der Domkirche zu Linz gelesen werden; der Stipendienbetrag ist aus meinem Nachlasse zu entrichten. In diesem Falle ist die Zahl der Messen tarativ, das Stipendium demonstrativ genommen. Das Tarative ist sehr bestimmt und verbindend, nicht so das Demonstrative. Dieser Unterschied ist, um ein Beispiel anzuführen, bei einem Gesuche um Messen-Reduktion maßgebend für die Frage, ob die Zahl der Messen reducirt, oder ob die Ergänzung des Bedeckungskapitales bei den Nachkommen des Stifters angesucht werden soll.¹⁾

Duplik.

So bezeichnet man die zweite Rede oder Schrift des Beflagten im Prozesse. Siehe Klage.

Duplikat.

Mit diesem Ausdrucke bezeichnet man das zweite Exemplar einer Original-Urkunde. Geht diese nämlich verloren, so kann der Verlusttragende Jenen, welcher das Original ausgestellt hat, um die Ausfertigung eines Duplikates ersuchen. Gibt er einen hinreichenden Grund an, so wird eine neue Urkunde ganz wie die erste ausgesertigt, nur wird oben das Wort „Duplikat“ gesetzt. Eine höhere Bewilligung ist hiezu nicht nöthig. So hat es bezüglich der Schulzeugnisse das bestandene k. k. Unterrichts-Ministerium unterm 25. Oktober 1859, Z. 13475 bestimmt.

Emanzipation.

Ein beliebtes Schlagwort in revolutionären Zeiten, mit spezieller Anwendung auf das Verhältniß der Schule zur Kirche. Emanzipation ist nur da möglich, wo ein Slave, mancipium sich befindet. Sagt man, die Schule sei eine Slave der Kirche, so sagt man etwas, was rechtlich und thatsächlich unbegründet

¹⁾ Benedict. XIV. de synodo dioec. libr. 15. cap. ult.

ist. Dieses bezeugen namentlich die §§. 265—284 der politischen Schulverfassung, und die bischöfliche Versammlung zu Wien im Jahre 1849 sprach aus: „Die Schule ist eine Tochter der Kirche;“ sie sagte nicht: eine Sclavin der Kirche.

Ex officio.

Diese Abkürzung heißt Ex officio, und bezeichnet eine Amtssache. Wird nämlichemandem ein Geschäftsstück mit Couvert zugesendet, so schreibt man unter der Adresse links „Ex offo“, oder „Amtssache;“ der Addressee erkennt hieraus, daß er keine Privatsache, sondern eine Amtssache erhalte, die er also anders als eine Privatsache zu behandeln habe. Versendet man das Geschäftsstück mit der Post und zwar mit Beanspruchung der Portofreiheit, so muß unter der Adresse stehen: In striete officiosis. Diese Bezeichnung bedeutet eine portofreie Amtssache; steht dagegen nur Ex offo geschrieben, so wird von dem Empfänger das Postporto gefordert; denn nicht jede Amtssache ist portofrei.

Expropriation.

Sie besteht darin, daßemand, wenn es das allgemeine Beste erheischt, das vollständige Eigenthum einer Sache gegen eine angemessene Schadloshaltung abtreten muß. A. b. G. §. 365. Wegen Anlegung einer Straße z. B. wird ein Theil eines Pfarrhofgrundes expropriirt, er wird ex propriis des Pfarrhofes herausgenommen. Bezuglich des Kirchengutes kann mein Handbuch der k. k. Gesetze B. 3, S. 214—215, nachgesehen werden.

Extabuliren.

Aus den öffentlichen Büchern, ex tabulis publicis das Intabulirte löschen heißt extabuliren. Derjenige, für den irgend ein Recht auf eine Realität in die öffentlichen Bücher einverleibt ist, kann die Bewilligung ertheilen, daß dasselbe aus den öffentlichen Büchern gelöscht, extabulirt werde. Eine zu diesem Behufe ausgestellte Quittung heißt eine extabulationsfähige Quittung. Z. B. eine Kirchenvermögensverwaltung leistet dem Franz Finger 100 fl.

Er gibt die Bewilligung (siehe Auffandung), daß diese Schuldforderung der Kirche auf sein Grundstück in die öffentlichen Bücher eingetragen (intabulirt) werde. Wenn er seine Schuld zurückbezahlt, so stellt ihm die genannte Verwaltung eine Quitzung aus, damit das auf sein Grundstück intabulirte Pfandrecht nun extabulirt werde.

Feierlichkeiten. **Solemnitates.**

Mit diesem Ausdrucke bezeichnet man im Rechte die Erfordernisse, damit ein geltiges Rechtsgeschäft zu Stande komme. Z. B. die Feierlichkeiten eines schriftlichen Vertrages bestehen darin, daß eine mit allen Erfordernissen versehene Urkunde ausgestellt, und von den Contrahenten, wie auch von den Zeugen unterschrieben werde (also nicht darin, daß etwa ein Amt, eine Prozeßton u. dgl. gehalten werde). Die Feierlichkeiten der Eheschließung begreifen in sich, daß die Brautpersonen vor ihrem Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen ihre Einwilligung zur Ehe erklären. Wenn bei dieser Veranlassung auch ein feierliches Amt samt Opfergang gehalten wird, so ist das eine kirchliche Feier, welche den juridischen Feierlichkeiten an Gültigkeit nichts hinzugibt und nichts benimmt, wohl aber mehr Glanz verleiht.

Felonie.

Mit diesem technischen Ausdruck bezeichnet man den Treu-
bruch des Vasallen gegen seinen Oberherrn.

Fruchtnießung. **Ususfructus.**

Das Rechtsverhältniß eines geistlichen Pfründners zu den Temporalien seiner Pfründe wird im kanonischen wie auch im österreichischen Rechte als Fruchtnießung betrachtet und behandelt. Sie ist eine Art der Servitut oder Dienstbarkeit, und zwar „das Recht, eine fremde Sache, mit Schonung der Substanz, ohne alle Einschränkung zu genießen.“ A. b. G. §. 509. Die Verordnungen hierüber sind im 3. Bande meines Handbuchs S. 418 bis 419 und S. 433 zusammengestellt; es ist aber sehr wohl

zu beachten, daß die Anordnungen des allg. bürgl. Gesetzbuches nur die allgemeinen Vorschriften enthalten, welchen die besonderen Vorschriften über geistliche Fruchtnießungen derogiren, nach der Rechtsregel: *In omni jure generi pes speciem derogatur.*¹⁾ — Zu dem juridischen Interesse, welches die richtige Erkenntniß dieses Rechtsverhältnisses in praktischer Beziehung hat, kommt auch noch ein finanzielles Moment. Da nämlich das Recht des Pfründners auf die Temporalien der Pfründe als Dienstbarkeit der Fruchtnießung und der Wohnung betrachtet wird; so kommt bei Pfründenverleihungen die Tarifpost 39 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, in Verbindung mit Tarifpost 23, in Anwendung.²⁾ Es soll daher die Pfründenverleihungs-Urkunde mit jenem Stempel versehen sein, welchen die skalamäßige Gebühr nach §. 16 des bezogenen Gesetzes von dem zehnfachen Betrage des jährlichen Fruchtgenusses beweglicher Sachen erfordert. Der Fruchtgenuß von unbeweglichen Gütern wird bei dieser Gebühr nicht berechnet, weil für diesen Genuss das Gebühren-Aequivalent zu entrichten ist. Da aber die Pfründenverleihungs-Urkunde ohne Stempel ausgesertigt wird, so behebt die betreffende Finanzbehörde nachträglich die Stempelgebühr.

Gerichtsbarkeit. *Jurisdictio.*

Die Gerichtsbarkeit überhaupt wird eingetheilt in die kirchliche und in die weltliche. Die eine wie die andere ist entweder Civil- oder Strafgerichtsbarkeit. Die weitere Eintheilung siehe im 3. Bande meines Handbuches der Gesetze S. 439—440. — Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird auch eingetheilt in die Gerichtsbarkeit für den Gewissensbereich, *jurisdictio pro foro interno*, und in die Gerichtsbarkeit für den Rechtsbereich, *jurisdictio pro foro externo*. Die bei Geistlichen gewöhnlich vorkommenden Aus-

¹⁾ Reg. 54, de R. J. in VI. — L. 80, Dig., de R. J.

²⁾ Erlass des k. k. Finanz-Ministeriums vom 19. April 1858, Z. 3462.

drücke: die Jurisdiction bekommen, die Jurisdiction verlängern lassen, beziehen sich auf die jurisdiction pro foro interno.

Hypothek.

Unter Hypothek versteht man ein Pfand, welches der Schuldner einem Gläubiger übergibt oder verschreibt mit dem Rechte, daß wenn die Schuld zur rechten Zeit nicht bezahlt wird, der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung erhalten kann. Hypothekengläubiger ist Derjenige, dessen Schuldforderung durch eine Hypothek gesichert ist. Er heißt Tabulargläubiger, wenn sein Pfandrecht in die öffentlichen Bücher eingetragen ist. Eine Zusammenstellung der Gesetze über Pfandrecht und Pfandvertrag ist im 3. Bande meines Handbuches der Gesetze S. 468 gegeben. Bezüglich der Sicherheit, welche eine Hypothek darbieten soll, siehe pupillarmäßige Sicherheit.

Indorsat. Indorsiren.

Es kommt sehr oft vor, daß die Erledigung einer Eingabe auf den Rücken derselben geschrieben und so expedirt wird. Die Erledigung eines Geschäftsstückes auf den Rücken der Eingabe schreiben heißt indorsiren, und die so geschriebene Erledigung heißt Indorsat. Daher die Ausdrücke: Indorsat-Note, Indorsat-Auftrag, Indorsat-Bescheid, und in einem Contere: In Folge hohen Indorsat-Auftrages vom 16., erhalten 19. d. M. 3. 496, betreffend das Chedispensgesuch der Brautleute N. N. und N. N. berichtet der gehorsamst Gefertigte . . . Wird eine Eingabe in zwei Parien überreicht und will man sie durch Indorsat erledigen, so concipirt man die Erledigung auf ein Pare und behält dieses in der Registratur, das andere Pare wird als Reinschrift expedirt. Wird aber die Eingabe nur in Einem Exemplare überreicht, auch keine Rubrik beigelegt, so muß man das Rubrum der Eingabe oder ihren kurzen Inhalt auf einen Bogen Papier schreiben, das Concept der Erledigung anfügen, und den Bogen in der Registratur aufbewahren, um nöthigenfalls nachsehen oder sich ausweisen zu können, was man in der fraglichen Angelegenheit gethan habe.

in solidum.

Diese Bezeichnung wird bei Verträgen angewendet und heißt: alle Contrahenten haften gemeinschaftlich, Einer für Alle und Alle für Einen.

Intabuliren.

Intabuliren heißt ein Recht, eine Verbindlichkeit behufs der Sicherstellung in die öffentlichen Bücher, tabulas publicas einzutragen. Eine kurze Zusammenstellung der Verordnungen kann in meinem Handbuche B. 3, S. 445—446 nachgesehen werden.

Internationales Privatrecht.

Siehe Recht.

Intestat-Verlassenschaft.

Wenn Jemand stirbt, ohne über sein Vermögen eine leßt-willige Anordnung getroffen zu haben, so sagt man, er sei ab intestato gestorben. Sein Nachlaß, die Intestat-Verlassenschaft, wird nach den für solche Fälle gegebenen Gesetzen abgehandelt.

Invaliden.

Man muß zwischen Patental- und Reservations-Invaliden unterscheiden. Siehe mein Handbuch der Gesetze B. 3, S. 447—448.

Irregularität.

Dieser Ausdruck gehört dem kanonischen Rechte an, und bedeutet ein Weihehinderniß, nämlich ein Hinderniß, eine heilige Weihe zu empfangen, oder die empfangene Weihe auszuüben. Wer z. B. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf nicht zum Subdiacon geweiht werden; er ist irregular, d. h. er hat eine zum Empfange der Weihe erforderliche Eigenschaft nicht. Ein Priester, welcher einen Daumen verliert, wird irregular in der Weise, daß er die heilige Messe wegen Mangel eines dazu nothwändigen Gliedes nicht lesen kann. Die Irregularität, selbst jene ex delicto, ist keine Strafe. Eine ganz vorzügliche Abhandlung ist in Phillips Kirchenrecht, Regensburg 1845, B. 1. S. 409—597 enthalten.

Klage.

Jede Klage ist bei der zuständigen Gerichtsbehörde anzubringen. Derjenige, welcher die Klage anbringt, heißt Kläger; Derjenige, gegen welchen die Klage erhoben wird, heißt Beklagter. Der Kläger bringt seine Klage an; der Beklagte antwortet darauf mit der Einrede. Die Einrede wird dem Kläger mitgetheilt, seine Antwort darauf heißt Replik; auf diese antwortet der Beklagte in der Duplik. Jede Partei hat also im Prozesse zwei Reden; der Kläger hat die Klage und Replik, der Beklagte hat die Einrede und Duplik. Der Kläger hat das erste, der Beklagte hat das letzte Wort. Siehe allgem. österreich. Gerichtsordnung §§. 2—10. Mein Handbuch B. 3, S. 178—179.¹⁾

Legalisiren.

Dieser Ausdruck ist nicht zu verwechseln mit Vidimiren. Legalisiren kommt vor bei Original-Urkunden, Vidimiren bei Abschriften. Legalisiren heißt amtlich bestätigen, daß die in vorliegender Urkunde vorkommende Namensunterschrift echt ist. Vidimiren heißt, amtlich bestätigen, daß diese Abschrift mit ihrem Originale genau übereinstimme. Anlangend die Legalisirung betrachten wir folgenden Fall. Ein Pfarrer der Linzer Diözese stellt einen Taufchein für jemanden aus, der gegenwärtig in Venedig wohnt, und schickt ihn dahin. Der Taufchein liefert nur dann einen vollen Beweis, wenn man gewiß weiß, daß die Unterschrift des ausstellenden Pfarrers echt ist. In Venedig kann man das nicht beurtheilen und wissen. Der Taufchein ist also vor seiner Absendung dem bischöflichen Konsistorium vorzulegen, welches unter der Unterschrift des Pfarrers amtlich bestätigt, daß diese Unterschrift echt ist. Die Legalisirung der Unterschriften kann bei jedem Bezirksgerichte vorgenommen werden. Die Verordnung

¹⁾ Die allgemeine österr. Gerichtsordnung sammt Nachtragsverordnungen und Erläuterungen ist enthalten in: Gerichtliches Verfahren in Streitsachen, von Damianitsch. Wien 1856. 2 Bände.

über den Vorgang, der hiebei zu beobachten ist, wird im 2. Bande meines Handbuchs S. 191 angeführt. Nach kanonischem und österreichischem Rechte wird gefordert, daß wenn man von einer Urkunde außerhalb der Diözese beziehungsweise des Kronlandes Gebrauch machen will, die Unterschriften legalisiert seien.

Legat.

Bei einer leßtwilligen Anordnung unterscheidet man Erbschaft und Legat oder Vermächtniß. Das Erste findet statt, wenn der Erblasser jemandem den aliquoten Theil seines Vermögens, z. B. den dritten Theil oder die Hälfte hinterläßt; der zur Erbschaft Erwählte heißt Erbe. Verschieden davon ist das Legat oder Vermächtniß, welches dann vorhanden ist, wenn der Erblasser jemandem aus seinem Nachlaß eine Sache, z. B. 100 fl., ein Haus oder die Einrichtung u. dgl. vermachts, legirt; der Vermächtnißempfänger heißt Legatar. Erbschaften und Legate kommen im praktischen Leben oft vor, und man muß, um nicht irre zu gehen, den gesetzlich bestimmten Unterschied beachten. Die das Erbrecht und die Erbschaft betreffenden Verordnungen sind im 3. Bande meines Handbuchs der Gesetze S. 429—430 kurz angegeben, und ebenda S. 517—518 die Verordnungen über Vermächtnisse.

L. S.

Diese Buchstaben, welche Locus Sigilli heißen, werden bei Abschriften an die Stelle des Siegels, wenn im Originale eines angebracht ist, gesetzt.

m. m. m.

Die zwei ersten Zeichen werden gebraucht, um volljährige Personen, d. i. solche, welche das 24. Jahr ihres Lebens zurückgelegt haben, zu bezeichnen. m mit dem Striche unten bedeutet die Minderjährigen, d. i. nach österreichischem Rechte diejenigen, welche das 14. Lebensjahr schon, das 24. aber noch nicht vollendet haben. Diese Bezeichnung ist im Grunde auch ein Rebus, und daher zu meiden.

Moralische, juristische Person.

Jede Person wird entweder als eine einzelne, physische Person, Individuum betrachtet, oder als verbunden mit mehreren Personen, welche mit gleichen Mitteln einen gemeinsamen Zweck verfolgen, und eine Gemeinde, Corporation, universitas oder moralische Person heißen. — Eigentlich kann nur der einzelne Mensch als Subjekt von Rechten, als Person, als Rechtssubject angesehen werden. Es wird aber der Begriff der Rechtsfähigkeit auch auf künstliche, durch bloße Fiction angenommene Subjecte ausgedehnt, und diese werden dann, weil die gedachte Fiction blos zu juristischen Zwecken geschieht, juristische Personen (oder moralische Personen), im Gegensatz zu den einzelnen oder physischen Personen, genannt. Unerlaubte juristische Personen sind keine Rechtssubjekte (sind eigentlich gar keine juristische Personen); sie können daher weder als Kläger noch als Beklagte auftreten; die Rechtsgeschäfte, welche sie mit dritten Personen eingehen, sind ungültig. Erlaubte juristische Personen sind dagegen als Rechtssubjekte zu betrachten.¹⁾ Der öfter vorkommende Ausdruck: diesem Kloster oder jenem Vereine wurde die Eigenschaft einer juristischen Person zuerkannt, heißt also, dem Kloster oder Vereine wurde die Rechtsfähigkeit ertheilt, so daß das eine und der andere nun gültige Rechtsgeschäfte abschließen kann u. s. w. Es kann moralische Personen geben, ohne daß sie zugleich juristische Personen seien. Die Rechtsfähigkeit kann entweder vom Staate oder von der Kirche oder von beiden ertheilt werden, so daß eine moralische Person entweder nur in dem einen oder in dem anderen Gebiete oder in beiden als juristische Person betrachtet wird.

m. p.

Diese Buchstaben heißen manu propria, und werden bei Abschriften den abgeschriebenen Namen nachgesetzt; z. B. Karl

¹⁾ Das allgem. bürgl. Gesetzbuch, erläutert von Dr. Stubenrauch, Wien 1854, B. 1, S. 141—147.

Füger m. p. Die Bedeutung dieser Bezeichnung ist: Karl Füger, welcher im Originale seinen Namen eigenhändig geschrieben hat, wird hier abschriftlich angeführt. Es ist daher unrichtig, wennemand seinen Namen eigenhändig unterschreibt und die Buchstaben m. p. hifft.

Obduction.

Mit diesem technischen Ausdrucke bezeichnet man die ärztlicheöffnung und Besichtigung einer Leiche; sie wird gewöhnlich von der Behörde angeordnet, z. B. bei Selbstmörtern.

Obligationenrecht.

Dieses Wort kommt in unseren Tagen oft vor, und zwar als Verlangen nach neuen Bestimmungen über dieses Rechtsverhältniß. Vorläufig ist zu bemerken, daß hier das Wort „Obligation“ nicht Schuldverschreibung bedeutet. Obligation ist ein zwischen mindestens zwei Personen bestehendes Rechtsverhältniß, krafft dessen das eine Subjekt (der Gläubiger) von dem anderen (dem Schuldner) eine Leistung zu fordern befugt ist. Der Forderung auf der einen steht die Schuld auf der anderen Seite gegenüber.¹⁾ Speziell nun bezeichnet das Verlangen nach einem Obligationenrechte eine neue Regelung des Verhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner in der Art, daß die Eingehung der Verbindlichkeit (Obligation) und die Durchsetzung der Forderung erleichtert werde.

Queros.

Im XXXIII. Artikel des Konkordates heißt es: „Die Bezüge aus der Entschädigung für aufgehobene Zehente werden krafft eines entgeltlichen Titels, titulo oneroso, empfangen und besessen.“ Diejenigen, welche diese Bezüge empfangen und besitzen, haben sie nicht unentgeltlich, sondern entgeltlich, aus dem onerosen

¹⁾ Grundsätze des Pandekten-Rechtes von Dr. Esmarck, Wien 1859, 1. Heft, S. 73—74.

Titel einer Gegenleistung. So ist es auch bei jeder einzelnen Gottesdienst-Stiftung; die Kirche bezieht die Interessen von dem Stiftungskapitale, aber nicht unentgeltlich, sondern unter dem onerosen Titel, den gestifteten Gottesdienst halten zu lassen und die Auslagen dafür zu bestreiten. Da man unter onerosen Geschäften zweiseitig verbindliche Geschäfte versteht, so kann man sich bei dem eben angeführten Beispiele die Sache so vorstellen: Der Stifter übernimmt das onus, das Bedeckungskapital zu erlegen; die Kirche übernimmt entgegen das onus, das Kapital sicher aufzubewahren und die Stiftungsverbindlichkeit zu erfüllen. Solche zweiseitig verbindliche Geschäfte haben größeren Anspruch auf den öffentlichen Schutz. Ob Victor Emanuel einen Unterschied macht zwischen onerosen und nichtonerosen Stiftungsbezügen? Diese Frage mag gerade so schwer zu beantworten sein als die andere Frage: Ob Victor Emanuel die Linzer theologisch-praktische Quartalschrift liest?

Pare, Parien.

Manche Arten von Urkunden werden gleich bei der Anfertigung in mehreren gleichlautenden Originalien ausgefertigt; eine solche Urkunde heißt ein Pare, alle zusammen heißen Parien. So z. B. wird im Ehescheidungs-Prozesse jedes Urtheil in zwei Parien, jedes als Ursschrift und mit dem anderen gleichlautend ausgefertigt, ein Pare für den klagenden, das andere für den beklagten Theil. Bei Vertragsurkunden, bei Stiftbriefen werden ebenfalls mehrere Parien angefertigt. Verschieden davon sind die Abschriften, denn die Parien sind Ursschriften.

Parere.

So nennt man das schriftliche Gutachten eines oder mehrerer Sachverständigen über einen Gegenstand ihres berufsmäßigen Wissens. Z. B. ein ärztliches, ein bautechnisches Parere. Im politischen Verfahren unterliegt die Erstattung eines Parere und die Beweisführung aus demselben keinen besonderen Schwierigkeiten; im gerichtlichen Verfahren dagegen, wo eine

strenge Beweisführung unerlässlich ist, müssen alle Formlichkeiten erfüllt werden, wie sie z. B. in der Anweisung für die kirchlichen Chegerichte §§. 166 — 167 und §§. 227 — 228 vorgeschrieben werden.

Pl. T. oder P. T.

Diese Bezeichnung heißt Pleno titulo; sie wird bei Adressen an eine Person nur dann angewendet, wenn die ganze Titulatur anzuführen entweder nicht thunlich ist, oder nicht angemessen erscheint. Der Sinn ist: wenn ich gleich nur Einen Titel anfüre, so wolle der Adressat doch aus dem vorangestellten Pl. T. entnehmen, daß ich ihm den vollen Titel beilege und mit aller Achtung behandle. Das scheint mir das Vernünftige an der Sache zu sein, und halte es jedenfalls für einen Kurus, wenn man die ganze Titulatur anführt und noch überdies Pl. T. beisezt.

Politisch.

Politische Behörden sind jene, welche sich mit Gegenständen der Verwaltung beschäftigen, z. B. Bezirksampt, Statthalterei, im Gegensatz zu den gerichtlichen Behörden, welche sich mit Gegenständen der Rechtspflege befassen, z. B. Bezirksgericht, Kreisgericht. Die Verhandlung einer Angelegenheit bei den politischen Behörden heißt der politische oder administrative Weg; die Verhandlung einer Rechtssache bei den Gerichtsbehörden heißt der Rechtsweg.

Postporto-Freiheit.

Bekanntlich ist die Amtscorrespondenz portofrei. Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist Folgendes zu bemerken: 1) Die Correspondenz muß auf der Adresse mit der Bezeichnung „In stricte officiosis“ versehen sein. 2) Wenn die Portofreiheit der Correspondenz zuerkannt wird, so gilt sie blos für die Briefpost, nicht aber für die Fahrpost, d. i. Werth und Fracht, z. B. Geldsendung. Siehe mein Handbuch der Gesetze B. 1, S. 380 und B. 3, S. 472.

Präclusiv-Frist.

Bei amtlichen Verhandlungen wird eine Frist oder ein Termin gesetzt, bis zu welchem man den gegebenen Auftrag vollziehen muß. Ist diese Frist genau so bestimmt, daß mit Ablauf derselben ein Rechtsnachtheil für den Fall der Nichtbeachtung eintritt, so heißt sie eine Präclusiv-Frist, eine Fallfrist. Z. B. für Appellationen von einem kirchlichen Urtheile ist eine Präclusiv-Frist von 10 Tagen freigelassen; am 11. Tage wird die Appellation nicht mehr zugelassen. Kann jemand innerhalb der bestimmten Frist einem Auftrage nicht entsprechen oder sein Recht nicht geltend machen, so soll er, um sich vor Nachtheil zu bewahren, vor Ablauf der Frist um Verlängerung derselben ansuchen, und zwar bei jener Behörde, welche die Frist gegeben hat. Aus wichtigen Gründen wird eine Fristverlängerung meistens ertheilt.

Pränotation.

Wenn Derjenige, welcher das Eigenthum einer unbeweglichen Sache anspricht, darüber zwar eine glaubwürdige, aber nicht ganz zur Intabulirung geeignete Urkunde besitzt; so kann er, damit ihm Niemand ein Vorrecht abgewinne, die bedingte Eintragung in das öffentliche Buch bewirken; diese Eintragung heißt Vormerkung oder Pränotation. Der Pränotirte muß binnen 14 Tagen die ordentliche Klage zum Erweise des Eigenthumsrechtes einreichen. A. b. G. §§. 438—439.

Privat.

Privat-Recht, siehe Recht. Privat-Schuldverschreibung, siehe Schuldverschreibung. Privat-Urkunden, siehe Urkunden.

Pupillar-Sicherheit.

Bei Darleihen übergibt oder verschreibt der Schuldner seinem Gläubiger ein Pfand. Dasselbe muß hinreichende Sicherheit darbieten, damit der Gläubiger aus demselben, wenn die Schuld nicht bezahlt wird, seine Befriedigung erhalten kann. Die gesetzliche oder pupillarmäßige Sicherheit ist nur dann vorhanden,

wenn durch die Hypothek des Kapitals und der demselben in der Landtafel oder im Grundbuche vorgehenden Posten, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundstück nicht über zwei Dritteln seines wahren Werthes belastet wird. Dieser Werth ist bei Einholung der Anlegungsbewilligung gehörig und vollständig auszuweisen. Der Ausweis darüber ist durch Vorlage des Grundbuchs-Extraktes und des Steuer-Certifikates bei Grundstücken, bei Gebäuden des Grundbuchs-Extraktes und des 6jährigen Nachweises über die Hauszinssteuer zu liefern. Ob es zur Erhebung des wahren Werthes nothwendig sei, daß die zur verhypothecirende Realität einer gerichtlichen Schätzung unterzogen werde, hängt von den Umständen ab. Bei Gründen, die als Hypothek dienen sollen, ist auch nachzuweisen, daß sie durch ihre Lage gegen Wassergefahr gesichert, und bei Gebäuden, ob sie in gutem Baustande sind. Siehe auch Hypothek. Da die genannten Vorsichten bei Anlegung von Waisen- und Pupillengeldern zu beobachten sind, so heißt die dadurch beabsichtigte Sicherheit die Pupillar-Sicherheit.

Recht.

Alles Recht hat die Bestimmung, gewisse Lebensverhältnisse und Lebensbeziehungen, in welchen die Menschen stehen, zu Rechtsverhältnissen und Rechtsbeziehungen zu erheben. Betreffen diese das Wohl des Staates, so machen sie das öffentliche Recht, betreffen sie den Nutzen der Einwohner des Staates, so machen sie das Privatrecht aus.¹⁾ Das internationale Privatrecht ist jener Zweig des Völkerrechtes, welcher sich mit den Rechtsverhältnissen der Einzelnen in Bezug auf das Ausland beschäftigt, und hiebei die Normen feststellt, nach welchen die Berührungen oder Collisionen der Gesetze verschiedener Staaten zu entscheiden

¹⁾ System des österr. allgemeinen Privatrechtes von Dr. Unger. Leipzig 1856, B. 1, S. 3. — *Jus Publicum est, quod ad statum rei publicae spectat; privatum, quod ad singulorum utilitatem spectat.* l. 1, Dig., de justit. et jure (1, 1).

find. ¹⁾ So z. B. gehören das Konkordat und die Verfassung dem öffentlichen Rechte, Besitz, Eigenthum und überhaupt der ganze Inhalt des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches dem Privatrechte an. Die Normen über Verehelichung eines Österreicher's im Auslande oder eines Ausländer's in Österreich, über die Rechtsverhältnisse eines Bayern, welcher in Österreich eine Fabrik besitzt u. dgl. gehören in das internationale Privatrecht.

Rechtsgeschäft.

Jede Handlung, die den unmittelbaren Zweck hat, ein Rechtsverhältniß zu begründen oder aufzulösen, ist ein Rechtsgeschäft. Es ist ein einseitiges, wenn diese Wirkung durch einfache Willenserklärung eines Subjektes, ein zweit- oder mehrseitiges, wenn dieselbe durch übereinstimmendes Handeln zweier oder mehrerer Personen herbeigeführt wird. ²⁾

Rechtsmittel.

Rechtsmittel (remedia juris) verschieden von Beweismittel (probationes) kommen erst nach ausgesertigtem Urtheile in Betracht. Wenn sich nämlich eine Partei durch das Urtheil oder die Erledigung beschwert findet, so ist ihr unter gewissen Bedingungen gestattet, dieses Urtheil oder diese Erledigung durch Ergreifung der Rechtsmittel anzusechten. Im gerichtlichen Wege gibt es drei Rechtsmittel: 1) Die Appellation, wenn das materielle Recht, 2) die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn das formelle Recht in Anspruch genommen wird, und 3) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum), nämlich in den Stand bei Anfang des Prozesses. Im administrativen Wege kann man gegen eine Entscheidung den Rekurs ergreifen. Eine kurze Darstellung der Rechtsmittel habe ich in dieser Quartalschrift Jahrgang 1850, S. 199—202, geliefert.

¹⁾ Handbuch des in Österreich geltenden internationalen Privatrechtes, von Besque von Püttlingen, Wien 1860, S. 2.

²⁾ Grundsätze des Pandektenrechtes, von Dr. Eschmarch, Heft 1, S. 11.

Rechtssubjekt.

Eine jede Person, eine physische oder juristische, ist Inhaber und Träger von Rechten und Verbindlichkeiten, und heißt in dieser Beziehung Rechtssubjekt. So z. B. erklärte die bischöfliche Versammlung zu Wien im Jahre 1849: „Die katholische Kirche ist das Subjekt des Eigenthumsrechtes hinsichtlich des Kirchenvermögens,“ d. h. die katholische Kirche verwendet nicht blos das Kirchenvermögen zu ihren Zwecken, sondern sie ist jene juristische Person, welcher das Eigenthumsrecht zusteht. Siehe auch moralische Person.¹⁾

Rechtstitel.

Der besondere Grund, aus welchem einer Person ein Recht zukommt, heißt Rechtstitel. Z. B. jemand schenkt mir sein Haus auf eine gütige Weise. Diese Schenkung ist für mich der gütige Titel oder taugliche Rechtsgrund, dieses Haus zu erwerben. Al. b. G. §. 316.

Rechtsverhältnis.

Ein Rechtsverhältnis besteht, wo einem Privaten anderen Privaten gegenüber rechtliche Besigkeiten gewährt sind. In jedem Rechtsverhältnisse entspricht sich also Recht und Verbindlichkeit.²⁾

Registratur.

Mit diesem Ausdrucke bezeichnet man jenen Ort (gewöhnlich einen Kasten mit Fächern), wo die amtlichen Schriftstücke, welche nicht in das Archiv gehören, aufbewahrt werden. Die Registratur lässt sich leicht einrichten und ordnen, wenn man jene Akten, welche einen gleichartigen Gegenstand behandeln, in je einen Fäschel zusammenlegt, z. B. Armen-Institut, Kirchen-

¹⁾ Grundlinien einer Philosophie des Rechts aus katholischem Standpunkte, von Ernst Freiherrn von Moy de Sons, Professor in Innsbruck, Wien 1854, B. 1, S. 40—45. — Das allgem. bürgl. Gesetzbuch von Dr. Stubenrauch, B. 1, S. 112—113.

²⁾ Grundsätze des Pandektenrechtes von Dr. Esmarch, Heft 1, S. 7.

Rechnung, Stiftungen, Schulsachen u. s. w. Nimmt man einen Akt heraus oder kommt ein neuer hinzu, so wird er in den betreffenden Fasikel hineingelegt. Eine Instruktion über Registratur kann im 3. Bande meines Handbuchs der Gesetze, S. 477, nachgesehen werden.

Rekurs.

Findet man sich durch die Entscheidung einer Behörde belästigt, so kann man dagegen an die höhere Behörde den Rekurs ergreifen, und um Abänderung oder Aufhebung der ersten Entscheidung bitten. Das was im gerichtlichen Wege die Appellation genannt wird, heißt im politischen der Rekurs, in beiden Wegen die Berufung. Um sich nicht selbst im vorhinein den günstigen Erfolg eines Rekurses zu entziehen, muß man denselben innerhalb der gesetzlichen Frist anmelden oder einreichen, und zwar bei jener Behörde, welche hiezu bestimmt ist. Die Verordnungen hierüber kann man in meinem Handbuche der Gesetze B. 3, S. 477, nachlesen.

Replik.

So heißt im Prozesse die zweite Rede oder Schrift des Klägers. Siehe Klage.

Rubrik.

Dieser Ausdruck hat mehrere Bedeutungen. In der Gerichtssprache heißt Rubrik so viel als Abschrift des Rubrums einer Eingabe. Auf der Rubrik wird der Bescheid indorfirt und an die Parteien hinausgegeben. Im kanonischen Rechte und speziell im Corpus juris canonici heißt Rubrik so viel als Titel-Ausschrift (jeder Titel hat unter sich Kapitel); z. B. das erste Buch der Dekretalen Gregor's IX. hat 43 Rubriken oder Titel-Ausschriften. Endlich heißen die liturgischen Vorschriften gewöhnlich Rubriken.

Rubrum.

Dieses Wort hat eine verschiedene Bedeutung, je nachdem es bei Eingaben an höhere Behörden oder im kanonischen Rechte vorkommt. In beiden Beziehungen heißt Rubrum so viel als

kurzer Inhalt des Nigrum. Nigrum aber bedeutet den ausführlichen Inhalt der Eingabe oder des kanonischen Gesetzes. — Die Verschiedenheit besteht in folgendem. 1) Rubrum der Eingaben. Bei jeder Eingabe an eine höhere Behörde soll auf der äusseren Seite benannt sein: a. die Behörde, an welche die Eingabe gemacht wird, b. der Name der einreichenden Person oder des Amtes, c. kurze Angabe des Inhaltes der Eingabe, endlich d. wenn die Eingabe in Folge eines Auftrages gemacht wird, die Berufung auf denselben. Das sind die Theile des Rubrum. Z. B. Ordinariat! Das Pfarramt Kirchberg berichtet ad Nr. 2450 über die Pichler'sche Messenstiftung. 2) Rubrum im kanonischen Rechte, speziell im Corpus juris canonici, ist so viel als der kurze Inhalt, das argumentum des als Nigrum folgenden Gesetzes. So ist z. B. in diesem Jahrgange der Quartalschrift S. 5 der Satz: Dubia in meliorem partem interpretari debent, das Rubrum. Die längere Stelle: Estote misericordes — permittitur judicare, ist das Nigrum.

Satz.

Mit diesem Worte bezeichnet man ein auf einem unbeweglichen Gute versichertes Kapital. Erste Satzpost bedeutet eine auf dem ersten Platze intabulirte Schuld. Satzbrief heißt die Urkunde über die geschehene Einverleibung eines Kapitales auf einer Realität.

Satzschriften.

Wie vorstehend in dem Artikel „Klage“ gesagt wurde, hat jede Partei im mündlichen Prozessverfahren zwei Reden; ebenso hat im schriftlichen Verfahren jede Partei zwei Schriften, welche Satzschriften heißen. Der Kläger hat die Klage und Replik, der Beklagte hat die Einrede und Duplik.¹⁾

Schuld.

Im Privatrechte wird dieses Wort in zweifachem Sinne genommen, entweder als Versehen oder als die einer Forderung

¹⁾ Gerichtliches Verfahren in Streitsachen von Damianisch, B. 1, S. 12—22.

entsprechende Verbindlichkeit. Die Bestimmungen des a. b. G. hierüber sind im 3. Bande meines Handbuchs S. 486 zusammengestellt.

Schuldverschreibung.

Dieselbe ist entweder eine Staatsschuldverschreibung, wenn der Staat der Schuldner ist, — oder eine Privatschuldverschreibung, wenn der Schuldner eine Privatperson ist. Die Merkmale einer Schuldverschreibung oder Obligation sind: die Nummer, das Datum (Angabe des Ortes und der Zeit der Ausfertigung), der Kapitalsbetrag, die Prozente und der Name, auf welchen die Obligation lautet (bei Privat-Obligationen der Name des Gläubigers und des Schuldners). Die Vorschriften über die verschiedenen Amtsgeschäfte mit Obligationen sind im 3. Bande meines Handbuchs der Gesetze S. 463—465 zusammengestellt.

Solidarisch. Solidarität.

Wenn bei Verträgen alle Contrahenten gemeinschaftlich, Einer für Alle und Alle für Einen, die Haftung übernehmen, so heißt sie eine solidarische, oder eine Haftung in solidum; das Verhältniß selbst heißt Solidarität. Wenn daher einer oder mehrere Contrahenten ihre Schuldigkeit nicht leisten, so müssen die anderen, und wenn nur Einer übrig bliebe, dieser die ganze Schuldigkeit leisten.

Summarisches Verfahren.

Im Prozeß gibt es bezüglich der vorgeschriebenen Formalitäten ein ordentliches und ein summarisches Verfahren. Das erste ist umständlicher und länger, weil alle Formalitäten beobachtet werden müssen; das zweite ist kürzer, bündiger, indem die vielen und langen Fristen, die Zahl der Zeugen und die Weitwendigkeiten der Sachwalter beschränkt werden, nur darf an den nöthigen Beweisführungen und gesetzlichen Vertheidigungen nichts abgekürzt werden. Das noch immer geltige Kirchengesetz hierüber ist in der Clementina „Saepe contingit“, de Verb. Signif. (S. 11) enthalten. Für Eheprozesse ist das summarische Verfahren vorgeschrieben.

Unmündige.

Das allgem. bürgl. Gesetzbuch setzt in §. 21 folgendes Verhältniß fest: „Kinder sind, die das siebente; Unmündige, die das vierzehnte; Minderjährige, die das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben.“ — Nach kanonischem Rechte ist unmündig (pupillus) ein Knabe, welcher das 14. und ein Mädchen, welches das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Minoren sind Jene, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Unmündigen werden durch einen tutor, die Minderjährigen durch einen curator vertreten. ¹⁾

Urkunde.

Jedes Schriftstück ist eine Urkunde oder Dokument, Instrument. Offentliche Urkunden sind jene, welche von Personen, die durch öffentliche Auctorität dazu bestellt sind, als solche verfaßt werden; z. B. die amtlichen Ausfertigungen des Konsistoriums, der Statthalterei, der Notare u. s. w. Privaturkunden sind jene, welche von Privatpersonen angefertigt werden; z. B. Briefe, Vertragsurkunden, Conti u. dgl. Bezuglich der ausfertigenden Personen muß aber unterschieden werden, ob sie als öffentliche oder als Privatpersonen eine Urkunde ausstellen; z. B. ein Pfarrer stellt einen Taufchein aus, derselbe Pfarrer benachrichtigt einen Freund von seiner Beförderung; die erste Urkunde ist eine öffentliche, die zweite eine Privaturkunde. Ferner ist zu beachten, daß nicht blos öffentliche, sondern auch Privaturkunden bei den Behörden einen vollen Beweis liefern, wenn sie gehörig ausgestellt sind. So z. B. bietet ein Privatbrief ein taugliches Beweismittel dar, allein nur gegen den eigenhändig unterschriebenen Schreiber desselben. Eine gehörig von Privatpersonen ausgefertigte Schuldverschreibung ist zum öffentlichen Gebrauche geeignet, obwohl sie dadurch noch keine öffentliche Urkunde wird. Die Verordnungen über Urkunden und ihre Beweiskraft sind in der allg.

¹⁾ Reiffenstuel Jus canonicum lib. 2., tit. 1, num. 154—156.

österr. Gerichtsordnung §§. 111—135 enthalten; die Nachtragsverordnungen und Erläuterungen stellt dar: Gerichtliches Verfahren von Damianitsch B. 1, S. 113—135.

Valvation.

Valvation heißt Münzschätzung. Devaluation bedeutet die Entwertung des Geldes, insbesondere des Papiergebdes.

Vidiren.

Diese Bezeichnung ist dem bereits erörterten Coramistren sehr ähnlich und heißt, die von einem Anderen ausgestellte Schrift mitfertigen unter Beifügung der Worte: Vidi N. N. Der Vidirende soll, damit seine Handlung eine vernünftige Bedeutung habe, das Schriftstück genau prüfen und wenn er es in Ordnung findet, mit seinem Vidi versehen. Findet er es nicht in Ordnung, so soll er sein Vidiren entweder ganz verweigern, wie es z. B. bei Reisepässen im Auslande geschieht, oder wenn er dem Vidiren nicht entgehen kann, sein Gutachten beifügen. Wird das Vidiren nicht in dieser Weise gehandhabt, so hat es keinen weiteren Werth, als daß der Vidirende das Schriftstück gesehen und gefertigt habe; daß er es auch gelesen habe, ist mit dem Vidi noch nicht dargethan. Als sichere Norm dient: man wende das Vidiren nur dann und so an, wann und wie es vorgeschrieben ist; ist nichts vorgeschrieben, so schreibe man sein Gutachten, die Beifügung des Vidi wird dem Privatvergnügen anheimgestellt.

Vidimiren.

Dieser Ausdruck wird bei Abschriften gebraucht, und heißt, amtlich bestätigen, daß die vorliegende Abschrift mit der Urschrift verglichen, collationirt und gleichlautend befunden wurde. Die Verordnung über das Vorgehen hiebei ist in meinem Handbuche der Gesetze B. 2, S. 190, §§. 283—284 angegeben.

Visum repertum.

So nennt man den Bericht der Sachverständigen über einen vorgenommenen Augenschein.

Vormund.

Minderjährigen Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu Statten kommt, wird ein Vormund bestellt. A. b. G. §. 167. Ueber den Unterschied von Curator, siehe diesen Artikel.

Ueber Jugendbündnisse.¹⁾

Niemand wird läugnen können, daß die Volksmissionen überall, wo sie gehalten worden sind, großen Nutzen und die segensreichsten Früchte gebracht haben. Zur Wahrung, Erhaltung und Sicherung dieser Früchte wurden fast in allen jenen Pfarren, in denen eine Mission gehalten worden ist, die Bündnisse, und vorzugsweise die Jugendbündnisse errichtet. Selbst Früchte der Missionen sind sie zugleich ein vortreffliches Mittel, ein nachhaltiges Wirken derselben, und ein erfreuliches Wachsen und Gedeihen des durch dieselben ausgestreuten guten Samens bei den Ständen, für die sie bestimmt sind, und namentlich bei der Jugend zu erzielen.

Aus diesem Zwecke der Bündnisse geht schon im Allgemeinen hervor, welchen Nutzen sie bringen können, wenn sie diesen Zweck erreichen.

Dieser Nutzen zeigt sich aber noch klarer, wenn wir die Aufgabe der Bündnisse und die Verpflichtungen ihrer Mitglieder im Besonderen betrachten.

¹⁾ Es ist höchst erfreulich, daß dies Thema anfängt diskutirt zu werden. Wir ersuchen dringend all' die Herrn, welche über Standesbündnisse sich Erfahrungen gesammelt und tiefere Einsicht verschafft haben, ihr Schärflein zur weiteren Erörterung der glücklich in Angriff genommenen Frage beizutragen. Solche Männer, wie wir auch im vorliegenden Aufsatz hören, sind so recht eigentlich kompetent, ein Wort zu sprechen. Scheinen sie und da Meinungsverschiedenheiten auf, so wird gerade die offene Darlegung derselben ein gutes Mittel sein, das Nichtigere, Bessere desto leichter feststellen zu können. D. R.